

Stellungnahme Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – Artikel 2 Medizin

Die Änderungen zur ÄApprO 2002 durch den Referententwurf PrüfRechtModernV aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils aus dem Jahr 2019 sind zu begrüßen.

Ordnung	Lesefassung	Kommentar
RefE_PrüfRechtModernV: § 15 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und 1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus zwei weiteren Mitgliedern, 2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus drei weiteren Mitgliedern.“	Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und 1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus zwei weiteren Mitgliedern, 2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus drei weiteren Mitgliedern.“	Die Änderung ist zu begrüßen.
RefE_PrüfRechtModernV: § 36 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“	Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“	I Die Änderung ist zu begrüßen.

Stellungnahme Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – Artikel 4 Zahnmedizin

Die Änderungen zur ZApprO durch den Referentenentwurf PrüfRechtModernV aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils aus dem Jahr 2019 sind zu begrüßen. Darüber hinaus sind allerdings - insbesondere aufgrund der Erfahrungen der ersten Durchführung der Zweiten Abschnittsprüfung (Z2)- Anpassungen an der ZApprO vorzunehmen.

Insbesondere hat der zur kurz definierte Prüfungszeitraum die Durchführung von mündlichen Prüfungsteilen der Z2 bis weit in die Nachtzeiten hinein erzwungen. Dies ist weder den Prüfenden noch den zu Prüfenden zumutbar und hatte, wie aus Hamburg berichtet, somatische und psychische Implikationen bei Kandidat:innen zur Folge. Der Prüfungszeitraum ist daher von zwei auf drei Wochen zu erweitern. Auch ist die eigentlich vergleichbare Gewichtung der „großen“ Fächer Zahnerhaltung und Zahnärztliche Prothetik durch die separate Auftrennung der Teilbereiche der Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration) als Fach mit je einer mündlichen Prüfungszeit von 30-45 Minuten - mithin also mindestens zwei Stunden pro Kandidat:in- nicht mehr gegeben. Neben einer unausgewogenen Repräsentanz der Fächer in den Prüfungen bringt dies auch praktische Umsetzungsprobleme mit sich, da viele Standorte Probleme haben werden, die kleineren Teilfächer in dem erforderlichen Umfang mit kompetenten Prüfer:innen aus dem Fach sowie approbierten Beisitzern zu besetzen.

Für die Erste Abschnittsprüfung liegen uns Rückmeldungen vor, dass die Prüfungsabfolge an aufeinanderfolgenden Werktagen für die Universitäten nicht organisierbar ist. Auch hier ist der Prüfungszeitraum auf drei Wochen anzupassen. Zudem sollten hier die Prüfungsdauern für die Grundlagenfächer adäquat reduziert werden, um eine tatsächliche Umsetzbarkeit zu gewährleisten.

Entsprechende Vorschläge zur Anpassung der ZApprO haben wir in untenstehender Tabelle aufgelistet:

Ordnung	Lesefassung	Kommentar
ZApprO: § 30 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „statt“ eingefügt: „in einem Zeitraum von drei Wochen“	(1) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von drei Wochen statt.	I.V.m. § 32 Absatz 4: Die Regelung, 7 Prüfungsgespräche an aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen ist für die Fakultäten organisatorisch nicht zu bewältigen.
ZApprO: § 32 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.	(4) In jedem Fach findet ein gesondertes Prüfungsgespräch statt. An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden. Die Prüfungsgespräche finden in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen statt.	I.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 1: Die Regelung, 7 Prüfungsgespräche an aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen ist für die Fakultäten organisatorisch nicht zu bewältigen.
ZApprO: § 32 Absatz 6 wird wie folgt geändert: die Zahl „30“ wird durch „20“ und die Zahl „45“ durch „30“ ersetzt.	(5) Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender dauern.	Die Prüfungsdauer in den naturwissenschaftlichen und grundlagenmedizinischen Fächern ist mit 30-45 Minuten zu lang gewählt.

<p>§ 34 Absatz 2 Satz 2 wird vor „verfügen“ eingefügt: „oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Prüfungsfaches oder ein dem Prüfungsfach verwandtes abgeschlossenes Hochschulstudium“</p>	<p>Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin oder über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Prüfungsfaches oder ein dem Prüfungsfach verwandtes abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.</p>	<p>Der Personalaufwand für den Prüfungsbesitz ist von den Zahnmedizinern an kleineren Standorten alleine nicht zu bewältigen.</p>
<p>ZApprO: § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>	<p>(1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von maximal zwei drei Wochen statt.</p>	<p>I.V.m. §§ 30, 32: Der Prüfungszeitraum ist zu kurz gewählt. Aus Erfahrung mit der Durchführung der ersten Z2: Mündliche Prüfungen müssen bis in die Nachstunden stattfinden. Prüfungskandidat:innen haben über somatische und psychische Reaktionen geklagt.</p>
<p>ZApprO: § 46 Absatz 2 Ordnungspunkt 4 wird wie folgt gefasst: „4. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Teilfächer beinhaltet:“</p>	<p>4. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Teilfächer beinhaltet:</p>	<p>Die „großen“ Fächer Zahnerhaltung und zahnärztliche Prothetik sind bei den mündlichen Prüfungszeiten gleich zu behandeln. Die bisherige Formulierung mit der Fächergruppe Zahnerhaltung und den Fächern ist bezüglich der Prüfungszeit (30-45 min. vs. 4x 30-45 min.) unklar. Die neue Formulierung mit der Fächergruppe und untergeordneten Teilfächern stellt klar, dass analog zur Prothetik für die Fächergruppe Zahnerhaltung eine Prüfung abzuhalten ist. Einer Interpretation durch einzelnen LPAs bezüglich des unterschiedlichen Prüfungsaufwandes zwischen Prothetik und Zahnerhaltung soll damit vorgebeugt werden.</p>
<p>ZApprO: § 47 Absatz 5 wird wie folgt geändert: a) im Ordnungspunkt 1 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. b) im Ordnungspunkt 2 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. c) im Ordnungspunkt 3 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. d) im Ordnungspunkt 4 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p>	<p>(5) In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der oder die Studierende 1. im Fach Teilfach Endodontologie praktische Fertigkeiten in der endodontischen Behandlung nachzuweisen, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst, 2. im Fach Teilfach Kinderzahnheilkunde praktische Fertigkeiten in der Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition nachzuweisen, in der Regel durch a) Legen einer Füllung,</p>	<p>I.V.m. § 46</p>

	<p>b) Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und c) Durchführung einer Fissurenversiegelung, 3. im Fach Teilfach Parodontologie praktische Fertigkeiten in der Regel an mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn nachzuweisen, durch a) Erstellen eines parodontalen Befundes und b) Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung sowie 4. im Fach Teilfach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration praktische Fertigkeiten nachzuweisen a) in der Durchführung einer präventiven Maßnahme und b) in der Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich.</p>	
<p>ZApprO: § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage während der praktischen Prüfungszeit des jeweiligen Faches statt. Im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie im Fach Kieferorthopädie finden die mündlichen Prüfungen an dem Tag der praktischen Prüfung oder dem Folgetag außerhalb der praktischen Prüfungszeit statt.“</p>	<p>(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. (2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage während der praktischen Prüfungszeit des jeweiligen Faches statt. Im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie im Fach Kieferorthopädie finden die mündlichen Prüfungen an dem Tag der praktischen Prüfung oder dem Folgetag außerhalb der praktischen Prüfungszeit statt.</p>	<p>I.V.m. § 44: Mündliche Prüfungen müssen nach aktueller Fassung teils in den Nachtstunden stattfinden. Dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie dem Fach Kieferorthopädie ist aufgrund der praktischen Prüfungszeit von nur einem halben Tag bzw. von nur 1 Tag die Möglichkeit zur Durchführung der mündlichen Prüfung auch am Folgetag zu gewähren.</p>
<p>ZApprO: § 49 Absatz 3 Satz 7 sind die Worte a) „die Fächer der Fächergruppe“ durch „die Teilfächer der Fächergruppe“ b) „jedes Fach“ durch „jedes Teilfach“ zu ersetzen.</p>	<p>Für die Teilfächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn nicht für jedes Fach jedes Teilfach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt.</p>	<p>I.V.m. § 46</p>

<p>ZApprO: § 55 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(2) In der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Teilfächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt.“</p>	<p>(2) In der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Teilfächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt.</p>	<p>I.V.m. § 46</p>
<p>ZApprO: § 63 Absatz 1 Ordnungspunkt 7 wird wie folgt gefasst: „7. die Fächergruppe Zahnerhaltung, das folgende Teilfächer beinhaltet:“</p>	<p>7. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer Teilfächer beinhaltet:</p>	<p>I.V.m. § 46: Die „großen“ Fächer Zahnerhaltung und Zahnärztliche Prothetik sind bei den mündlichen Prüfungszeiten gleich zu behandeln. Die bisherige Formulierung mit der Fächergruppe und den Fächern ist bezüglich der Prüfungszeit (30-45 min. vs. 4x 30-45 min.) unklar. Unterschiedliche Auslegungen der Landesprüfungsämter würden hier zu Ungleichbehandlungen führen.</p>
<p>ZApprO: § 64 Absatz 7 wird wie folgt geändert: a) im Ordnungspunkt 1 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. b) im Ordnungspunkt 2 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. c) im Ordnungspunkt 3 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. d) im Ordnungspunkt 4 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. e) in Satz 2 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt. f) in Satz 2 wird vor dem Wort „Kieferorthopädie“ die Wörter „im Fach“ eingefügt.</p>	<p>(7) In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der oder die Studierende 1. im Fach Teilfach Endodontologie eine endodontische Behandlung, in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen, 2. im Fach Teilfach Kinderzahnheilkunde mindestens eine präventive Leistung und eine therapeutische Maßnahme in der ersten Dentition oder in der jugendlichen bleibenden Dentition selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen, 3. im Fach Teilfach Parodontologie a) einen Patienten oder eine Patientin über die Vermeidung von Risikofaktoren zu informieren und entsprechende Instruktionen zu geben und b) an mindestens einem parodontal erkrankten Patienten oder einer parodontal erkrankten Patientin selbständig eine komplette Zahnreinigung sowie eine subgingivale Wurzelreinigung an mindestens fünf Zähnen durchzuführen und 4. im Fach Teilfach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration eine präventive Maßnahme und mindestens vier verschiedene restaurative</p>	<p>I.V.m. § 63</p>

	<p>Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, die sich auf den Front- und Seitenzahnbereich verteilen, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen. Sofern im Fach Teilfach Kinderzahnheilkunde und im Fach Kieferorthopädie für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung stehen, kann die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme durch eine vergleichbare Leistung am Patientensimulator (Phantom) ersetzt werden.</p>	
<p>§ 65 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage während des praktischen Prüfungselements des jeweiligen Faches statt.“</p>	<p>(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. (2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage während des praktischen Prüfungselements des jeweiligen Faches statt.</p>	

Stellungnahme Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – Artikel 13 Hebammen

Das Ziel des Referentenentwurfs der Prüfungsmodernisierungsverordnung ist die Chancengleichheit nach Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Prüfungsverfahren zu erreichen und ist prinzipiell zu begrüßen.

Änderungen in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Zur Änderung:

§ 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

Die Ergänzungen der Lehrformate sind zeitgemäß. Die geforderte Nachweispflicht der studierenden Person gegenüber der Hochschule ist in den Hochschulstandorten mit **keiner** Anwesenheitspflicht in den Theoriephasen ein grundsätzliches Problem. Somit müssten **alle** Hochschulen explizit für diese Lehrformate eine Anwesenheitspflicht einführen.

Da im § 33 Hebammengesetz (2) die Teilnahme an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen grundsätzlich geregelt ist, besteht aus unserer Sicht kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Somit könnte der Passus *„Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“* gestrichen werden.

Zur Änderung:

§ 16 Absatz 3 wird das Wort *„(Prüfungskommission)“* eingefügt:

(3) „Die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung (Prüfungskommission) sowie für den Fall der Verhinderung jeweils ein Ersatzmitglied für jede Prüferin und jeden Prüfer.“

Damit wäre leichter nachvollziehbar, dass der Prüfungsausschuss nicht die Bewertung der einzelnen Teile der staatlichen Prüfung vornimmt, sondern diese allein durch die jeweiligen Fachprüfer erfolgt, die somit jeweils eine „Prüfungskommission“ darstellen (siehe dazu auch die Ausführungen des BVerwG unter Rz. 16 der Entscheidung vom 28.10.2020 bei juris).

Zur Änderung:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht. § 46 Absatz 3 Satz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 4 bleiben davon unberührt.“

Aus der Perspektive der Aufsicht über das Prüfungsgeschehen erscheint diese Regelung logisch. Das würde bedeuten, dass **beide** Prüfungsvorsitzenden, nicht prüfen dürfen. Diese Regelung könnte allerdings in Hochschulen mit geringer personeller Ausstattung, bspw. mit nur einer Professur, zu einer Situation führen, in der die Prüfung aufgrund von unzureichenden personellen Ressourcen nicht mehr durchgeführt werden kann, wenn die Professur den Prüfungsvorsitz innehat.

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Diese Änderung ist eindeutig und entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „im Benehmen mit den

jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer“ eingefügt.

Damit ist die Notenfindung, die durch die beiden Prüfungsvorsitzenden durchgeführt werden müssen, ein rein rechnerischer Akt und verhindert die Einflussnahme der Prüfenden auf die Gesamtnote.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen

Es ist nichts dagegen einzuwenden, die Änderung entspricht § 20 HebStPrV.

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Diese Änderung ist eindeutig und entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Konsequenz siehe Bemerkungen zu §17

§ 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

Siehe Bemerkungen zu §22 Absatz 2

§ 31 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

(3) „Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Eine Prüferin oder Prüfer ist nach §15 Absatz 1 Nummer 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet.“

Die Streichung des Wortes „mindestens“ entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Die Formulierung dieser Regelung lässt einen großen Interpretationsspielraum zu und sollte präzisiert werden. Vorschlag: z.B.: jeder praktische Prüfungsteil wird von **jeweils** zwei Prüferinnen oder Prüfern ...“

Wenn unter dem praktischen Teil die gesamten **drei** Prüfungsteile gemeint sind, die von dem **gleichen** Prüfungspaar (Prüferin aus Hochschule und eine PAL) durchgeführt werden müssen, sehen wir diese Regelung als nicht umsetzbar an. Die drei praktischen Prüfungsteile finden an unterschiedlichen Prüfungsorten im Krankenhaus oder im ambulanten Setting **und** im Skillslab an der Hochschule statt und können laut § 31 (2) von zwei Werktagen unterbrochen werden. Diese Vorgaben sind nicht einzuhalten siehe anschließende Ergänzung.

ERGÄNZUNG zum § 31 (2)

Mit Erlaub möchten wir diese Gelegenheit der Stellungnahme zur Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen nutzen, um auf ein erhebliches Problem aufmerksam zu machen, das sich in den ersten Durchgängen des praktischen Examens an den betroffenen Standorten vor allem Schwierigkeiten mit dem **§ 31 Absatz 2** gezeigt hat.

*(2) „Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs bis zu 360 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von **zwei Werktagen** unterbrochen werden.“*

Die strenge Zeitbindung des praktischen Prüfungsteils ist in dieser Art und Weise nicht umsetzbar und birgt ein großes Risiko. Die Gefahr der Verletzung des Gebots der Chancengleichheit ist hier ebenfalls gegeben. In den Kliniken ist ein eklatanter Hebammenmangel vorherrschend. Nach unserem Kenntnisstand können momentan nicht alle Bundesländer die geforderten 25% Praxisanleitung umsetzen und nutzen die Übergangsregelung siehe §13 Hebammengesetz (2) mit einer Praxisanleitung von mindestens 15% bis 2030. (Sächsische Gesundheitsfachberufe-Verordnung am 31. Mai 2022) Deshalb ist davon auszugehen, dass sich der geforderte Ablauf der praktischen Prüfungen unter Beteiligung der PAL nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen umsetzen lässt. Die ersten Hochschulen, welche bereits staatliche Prüfungen durchgeführt haben, bestätigen diese Probleme.

Ein Scheitern mit daraus folgenden Klagen von Studierenden ist bereits jetzt absehbar.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Problematik mit in die aktuelle Änderung aufnehmen und den Zeitraum zwischen den drei praktischen Prüfungsteilen **auf mindestens eine Woche verlängern**. Dies erscheint uns, insbesondere vor dem chronischen Hebammenmangel zzgl. hohem pandemiebedingtem Krankenstand/hohem Belastungsgrad in den Geburtskliniken und dem fortwährenden Mangel an qualifizierten Praxisanleiterinnen als zwingend erforderlich, um eine ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung gemäß HebStPtV überhaupt sicherstellen zu können.

§ 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

Bedeutet auch hier, die Notenfindung wird von den beiden Prüfungsvorsitzenden aus drei Prüfungsteilen (gewichtet) berechnet.

§ 36 Absatz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt:

„(1) Wenn eine studierende Person

- 1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,*
 - 2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder*
 - 3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung*
- nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 zweimal wiederholen.“*

Vermeidung von Ungleichbehandlung akademisierter Pflegeberufe zu anderen Bachelorstudiengängen.

Betrifft Anpassungsmaßnahmen Eignungsprüfung

§ 46 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Die Anwesenheit der beiden Prüfungsvorsitzenden im Falle einer Wiederholungsprüfung der **Eignungsprüfung** ist prinzipiell in Ordnung, stellt jedoch eine organisatorische Herausforderung dar.

Kenntnisprüfung

§ 49 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Das würde bedeuten, dass beide Prüfungsvorsitzenden bei **jeder mündlichen Kenntnisprüfung** anwesend sein müssen. Soll die Anwesenheit nur im Wiederholungsfall gelten, müssten die Änderungen im § 51 Absatz 2 eingefügt werden. Dort werden die Wiederholungsprüfungen des mündlichen und praktischen Teils der Kenntnisprüfung geregelt.

Kenntnisprüfung

§ 50 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Das würde bedeuten, dass beide Prüfungsvorsitzenden bei **jeder praktischen Kenntnisprüfung** anwesend sein müssen. Soll die Anwesenheit nur im Wiederholungsfall gelten, müssten die Änderungen im § 51 Absatz 2 eingefügt werden. Dort werden die Wiederholungsprüfungen des mündlichen und praktischen Teils der Kenntnisprüfung geregelt.

Wir verstehen die Bedeutung dieser Änderungen im §46 Eignungsprüfung bezogen auf die letztmalige Chance der Eignungsprüfung im Falle einer Wiederholungsprüfung. Die Änderungen im §49 mündliche Kenntnisprüfung und §50 praktische Kenntnisprüfung sehen wir nur im Falle einer Wiederholungsprüfung als sinnvoll an. Die Prüfungsteilnahmepflicht der Prüfungsvorsitzenden an allen Teilen der Wiederholungsprüfung ist jedoch mit einem sehr großen organisatorischen Aufwand verbunden.

Altrechtliche Hebammenausbildung/ Übergangsbestimmungen

§ 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.

b) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„ (2) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, das selbstgesteuerte Lernen und E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

Es nichts dagegen einzuwenden.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 20 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage: Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Abschlussklassen der altrechtlichen Hebammenausbildung gerechtfertigt?

(4) Im mündlichen Teil der Prüfung nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird die Prüfung von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei

Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage: Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Abschlussklassen der altrechtlichen Hebammenausbildung gerechtfertigt?

(5) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage: Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Abschlussklassen der altrechtlichen Hebammenausbildung gerechtfertigt ?

Eignungsprüfung altrechtlich

*(6) Für die **Eignungsprüfung** nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung anwesend sein **muss**, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.*

Es nichts dagegen einzuwenden, bis auf die organisatorischen Herausforderungen.

*(7) Für den mündlichen Teil der **Kenntnisprüfung** nach § 16b Absatz 4 und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung anwesend sein **muss**, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht. Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 5 gilt auch § 16a Absatz 3 Satz 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“*

Es nichts dagegen einzuwenden.

Übergangsvorschriften zur Ausbildung in Form von Modellvorhaben

§ 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.

b) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„ (8) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 20 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die

entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage:

Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Modellstudiengänge nach altrechtlichen Vorgaben gerechtfertigt?

(9) Im mündlichen Teil der Prüfung wird die Prüfung von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Siehe Bemerkungen wie § 57 neuer Bewertungsmaßstab

(10) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

Siehe Bemerkungen wie § 57 neuer Bewertungsmaßstab

Quellen:

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG)2019
https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/ 8.11.22

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz-HebG)1985
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl185s0902.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl185s0902.pdf%27%5D__1668591408154 8.11.22

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)2020
<https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/BJNR003900020.html> 8.11.22

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV)1987
<https://www.buzer.de/gesetz/6215/index.htm> 8.11.22

Sächsische Gesundheitsfachberufe-Verordnung vom 4. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 311)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19618.1> 8.11.22

Studienordnung Hebammenstudiengang TU Dresden
https://www.verw.tu-dresden.de/Amtbek/PDF-Dateien/2021-09/08_25poBA02.08.2021.pdf
8.11.22

Studienordnung Hebammenstudiengang TU Leipzig
https://amb.uni-leipzig.de/?kat_id=950 8.11.22